



Bildungszentrum



Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Uni Bern (UniG)

Bern, 20. Mai 2009



Das Bildungszentrum WWF

Das Bildungszentrum WWF begleitet alle Bildungsreformen, u.a. auch die Teilrevision des Gesetzes über die Uni Bern (UniG). Als nationales Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung im Umweltbereich befähigt es Erwachsene, sich aktiv für den Schutz von Klima, Wasser und Wald sowie den naturnahen Schutz und die naturnahe Bewirtschaftung von Lebensräumen einzusetzen. Das Bildungszentrum fördert insbesondere

- die Umweltkompetenzen im Hochschulbereich und der Berufsbildung
- die Verankerung eines attraktiven, umweltverträglichen und zukunftsfähigen Konsum- und Lebensstils
- die staatsbürgerliche Mitwirkung für Umwelthanliegen in der Gesellschaft.

Ausgangslage

Das Bildungszentrum WWF stützt sich in seinen Aktivitäten auf drei wesentliche Erkenntnisse:

- Die Bildungsdekade für eine nachhaltige Entwicklung ist im *Plan of Implementation* am Erdgipfel von Johannesburg 2002 aufgeführt und an der UNO Generalversammlung im Jahr 2002 angenommen worden. Die Bildungsdekade dauert 10 Jahre und wurde am 1. Januar 2005 lanciert (Uno-Resolution GA 57/254).
- Der 10-Punkte Aktionsplan der Talloires Declaration von der Organisation „University Leaders for a Sustainable Future ULSF“ (www.ulsf.org) führt die wichtigsten Punkte einer nachhaltigen Universität auf.
- Weltweit beteiligen sich Universitäten an den Aktivitäten der International Association of Universities (IAU), einer Unterorganisation der UNESCO. Dabei haben über 650 Universitäten die Kyoto-Deklaration von 1993 über nachhaltige Entwicklung angenommen (vgl. www.unesco.org/iau).

I. Internationaler und nationaler Referenz- und Orientierungsrahmen

1. Die Strategy for Education for Sustainable Development der UNECE

Die von der Schweiz mitunterzeichnete „Strategy for Education for Sustainable Development“ der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE), legt in den Art. 20, 46 und 50 die Integration der Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Lehrpläne für alle Bildungsebenen fest. Deshalb sind gemäss Art. 39 und 53 der UNECE-Strategie nachhaltige Bildungsstandards in die Bereiche von Planung, Management und Kommunikation zu integrieren.

2. Generelle hochschulpolitische Ziele

Das WWF Bildungszentrum und die bildungspolitische Koalition der Nichtregierungsorganisationen wollen darauf hinwirken, dass

- beim bevorstehenden Hochschulreform die Bildung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung im gesetzlichen Auftrag verankert wird,
- der hochschulpolitische Auftrag der Universitäten sich in Zukunft nach den Grundsätzen der nachhaltigen Universitäten ausrichten wird,
- die Bildungsakteure an Universitäten, die Universitätsleitung, das Rektorat und die Hochschulverwaltung, die Dozierenden, die Forschenden und die Studierenden dazu bewegt werden, sich aktiv und dauerhaft am Prozess der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen,
- Hochschulen, gestützt auf die Zielsetzungen der UNO Bildungsdekade, Aktions- und Massnahmenpläne formulieren, umsetzen und die notwendigen finanziellen Mittel dazu zur Verfügung stellen sollten.

3. Die Postulate Ory und Haering sowie Markwalder

- Die parlamentarischen Vorstösse Ory und Haering, beide vom Bundesrat zur Annahme gutgeheissen, machen auf die Bedeutung der Implementierung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung auf allen Bildungsstufen, insbesondere auch im Bereich der tertiären Bildungsstufe aufmerksam.
- Zudem werden mit dem überwiesenen Postulat Markwalder „Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsschulen“ die Bildungsinstitutionen zu einer nachhaltigen Betriebsführung aufgefordert.

II. Nutzen der Hochschulbildung für nachhaltige Entwicklung

1. Die existenzielle Dimension der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Die UNO-Weltgemeinschaft hat acht existenziellen „Millenium Development Goals“ entwickelt, darunter sind vier Ziele, die für unsere Stellungnahme besonders wichtig sind: globale Bildung und Zusammenarbeit, sowie Gleichstellung der Geschlechter und die Bildung nachhaltiger Entwicklung. Die Ursachen für die Ergebnisse der Zukunft liegen in der Gegenwart. Die Verankerung von gesellschaftlichen und persönlichen Grundwerten wie die Erkenntnis, dass die Natur die Lebensgrundlage für menschliches Leben ist und ihre Schutzwürdigkeit im Interesse der Menschen und aller Weltbürger liegt, sind Grundwerte des Bildungswesens. Die Verantwortung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungsethik des 21. Jahrhunderts und für alle Bereiche der Hochschulbildung relevant.

2. Die wirtschaftliche Dimension der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Die Umweltmärkte (gem. OECD „Environmental Goods and Services“) in der Schweiz, der EU und auf dem globalen Weltmarkt verzeichneten in den letzten 10 Jahren in zahlreichen Wirtschaftszweigen ein exponentielles Wachstum. Der schweizerische Umweltmarkt erzielte 2002 einen Umsatz von 21 Mrd. Schweizer Franken, 2015 wird ein Umsatz von 32 Mrd. erwartet. Dies entspricht einem Wachstum von 53%. Bei Eintretung der Prognose werden 2015 131'000 Beschäftigte im Umweltmarkt tätig sein.

Das Bildungswesen im hochschulischen wie auch im nicht-hochschulischen Tertiärbereich ist gefordert, mit zukunftsfähigen Curricula einen entscheidenden Beitrag zur Umweltinnovation, Wettbewerbsfähigkeit sowie zu positiven Beschäftigungseffekten in den nachhaltigen Technologie- und Dienstleistungsbranchen zu leisten.

Teilrevision des Gesetzes über die Uni Bern (UniG)

A. Generelle Würdigung

Ausgangspunkt unserer Stellungnahme ist die Verfassung des Kantons Bern. Diese definiert unter Art. 42 Abs. 1 „Grundsätze des Bildungswesen“ das Ziel des bernischen Bildungswesen folgendermassen: „Das Bildungswesen hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern **sowie das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken.**“ Dieser Artikel nennt also den Umweltschutz im Bildungswesen explizit.

Der Berner Regierungsrat nennt in seinem Richtlinienbericht folgende Grundmaxime als obersten Grundsatz der Regierungsperiode 2007-2010: **Stärkung der nachhaltigen Entwicklung.** Dabei geht es um positive Impulse für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die gesellschaftliche Solidarität und den Schutz der natürlichen Grundlagen im Kanton Bern. Zur Verwirklichung der Grundmaxime hat der Regierungsrat sieben Schwerpunkte gebildet, darunter die Schwerpunkte „Innovation“ und „Hohe Bildungsqualität“. Durch die Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfelds und die Sicherung der hohen Qualität der Bildung unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung, kann die nachhaltige Bildung an der Universität Bern gestärkt werden.

Trotz dieser beiden wichtigen Punkten fehlen in der Teilrevision des Gesetzes über die Universität Bern (UniG) spezifische Artikel zur nachhaltigen Entwicklung. Diesen Umstand möchte das WWF Bildungszentrum mit den folgenden Anträgen ändern. Denn die Universitätsleitung Bern braucht in Zukunft ein geeignetes Monitoringinstrument, um nachhaltige Entwicklung an der Universität zu stärken, zu steuern und zu gestalten.

B. Anträge zur Teilrevision des Gesetzes über die Uni Bern (UniG)

Art. 2 - Kernaufgaben

1 Die Universität

- a bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor;
- b wirkt an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie an weiteren Bildungsgängen mit;
- c bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran;
- d wirkt an der Weiter- und Fortbildung mit.

...

4 Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen.

Neu:

5 Mit ihren Kernaufgaben leistet die Universität einen wirkungsvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.

Begründung:

Durch diesen Zusatz entsprechen die Kernaufgaben der Grundmaxime der Berner Kantonsregierung und des Art. 42 Abs. 1 der Berner Kantonsverfassung, d.h. Innovation und die hohe Bildungsqualität an der Universität Bern werden unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung kreiert und gefördert.

Den internationalen Vereinbarungen zur Bildung für eine nachhaltiger Entwicklung werden Folge geleistet. Mit diesem Grundauftrag wird die rechtliche Grundlage für die Leistungsaufträge und die klare Positionierung der Universität Bern als nachhaltige Universität in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht.

Art. 6 - Zusammenarbeit

1 Die Universität arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit

- a kantonalen, schweizerischen und ausländischen Hochschulen,
- b Institutionen und Organisationen aus Forschung, Wissenschaft und Bildung,

Neu:

- c Wirtschaft, Verwaltung und **Nichtregierungsorganisationen**,
- d Gymnasien.

Begründung:

c) Art. 36 der UNECE-Strategie über die Bildung für nachhaltige Entwicklung betont die Wichtigkeit der Nichtregierungsorganisationen im Prozess der Stärkung der Bildung für eine nachhaltigen Entwicklung, da sie wissenschaftliches Wissen und Fakten in leicht verständliche Informationen umzusetzen vermögen sowie als Vermittler zwischen einzelnen Akteuren fungieren können. Partnerschaften zwischen Nichtregierungsorganisationen, öffentlichen Stellen und dem Privatsektor sind für die Bildung nachhaltiger Entwicklung von grossem Wert.

Empfehlung zur Zusammenarbeit

a) Das WWF Bildungszentrum empfiehlt der Universität Bern die Mitwirkung am internationalen Hochschulnetzwerk „University Leaders for a Sustainable Future – ULSF“. Der verstärkte Erfahrungsaustausch mit internationalen Universitätsnetzwerken für eine nachhaltige Entwicklung unterstützt das Innovationspotential einer Universität. Bisher hat sich nur die Universität Genf diesem Netzwerk angeschlossen.

Art. 10

Neu: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsethik

1

a Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

b Die Ethik ist Grundlage von Lehre und Forschung

2 Lernfreiheit besteht im Rahmen der Studienreglemente und Studienpläne.

3 Forschungsuntersuchungen am Menschen sind zum Schutz der Versuchspersonen einer Ethikkommission zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt die Grundzüge durch Verordnung.

Begründung:

Das Bildungszentrum WWF empfiehlt der Universität Bern, eine praxisorientierte Ethik in alle Bachelor- und Masterstudiengänge zu integrieren.

Eine Universität muss ihre Freiheit und Unabhängigkeit bewahren und unbeeinflusst von externen Zwängen Kritik üben können, auch wenn es dem einen oder anderen Unternehmen oder der Politik unbequem ist. Die Studierenden müssen zu Verantwortung vor der Allgemeinheit, zu methodischer Erkenntnis und zum Handeln nach ethischen Grundsätzen gefördert werden. Dies auch in der derzeitigen Wirtschafts- und Vertrauenskrise, welche sich auch in Technologie-, Werte- und Nutzungsdebatten der Gesellschaft äussert.

Art. 13 neu

Mitwirkung für eine Hochschule der nachhaltigen Entwicklung

1 Die Universität fördert durch geeignete Massnahmen die Mitwirkung und die Zusammenarbeit der Angehörigen der Universität für eine nachhaltige Entwicklung.

2 Das Universitätsstatut regelt die Ausgestaltung.

Begründung:

Gestützt auf die Empfehlungen des Aktionsplanes der Talloires Declaration der „University Leaders for Sustainable Future - ULSF“ empfiehlt das WWF Bildungszentrum der Regierung, die Mitwirkung und die Zusammenarbeit der Angehörigen, namentlich der Professoren, der Assistenten/innen und der Studierenden, für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Erste Schritte sind die Erhöhung des Bewusstseins der Angehörigen der Universität Bern für eine nachhaltige Entwicklung (1. Increase Awareness of Environmentally Sustainable Development) sowie die Schaffung einer Kultur der nachhaltigen Entwicklung (2. Create a Institutional Culture of Sustainability). Damit die Bewegung für eine nachhaltige Entwicklung nicht gestoppt wird (10. Maintain the Movement), müssen Massnahmen eingeleitet werden, die die Zusammenarbeit zwischen allen Angehörigen der Universität fördert, weiterentwickelt und institutionalisiert. Durch die Gründung eines universitären Büros oder eines Komitees für eine nachhaltige Entwicklung kann die Universität wichtige Massnahmen ergreifen, die zur Stärkung der Zusammenarbeit der einzelnen Angehörigen für eine nachhaltige Entwicklung beitragen werden.

Art. 59 - Leistungsauftrag des Kantons

1 Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag des Kantons für die Universität. Der Leistungsauftrag wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren beschlossen.

...

Neu:

4 Der Leistungsauftrag legt die betrieblichen Umweltziele sowie Massnahmen zur Energieeffizienz und zur Förderung erneuerbaren Energien in Bau und Unterhalt fest.

Begründung:

1. Derzeit sind Bauten in der Schweiz für mehr als die Hälfte der CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Bauwirtschaft hat einen hohen Energieverbrauch und setzt Millionen von Tonnen synthetisierten chemischen Stoffen um. Sie gehört deshalb zu den Schlüsselmärkten, weil ein erhebliches Potenzial für die nachhaltige Ressourcennutzung vorhanden ist. Zudem kann die Umweltverschmutzung und der CO₂-Ausstoss in diesem Markt verringert werden. Deshalb sollten bei allen Neubauten und bei energetischen Sanierungen auf die Verwendung von fossilen Energieträgern für Heizen und Kühlen verzichtet werden sowie die Verwendung von Baumaterialien und Ressourcen so optimiert werden, dass möglichst wenig CO₂ anfällt.

2. Innerhalb eines Kantons ist die Universität mit seinen Bauten und Anlagen als Grossverbraucher am Energiekonsum eines Kantons beteiligt. Die Universität muss sich daher seiner wichtigen Position als Leader für die Energiereduktion bewusst werden. Wir empfehlen der Regierung CO₂-Reduktions- und Kompensationsziele für 2020, 2030 und 2050 in den Leistungsauftrag der Universität aufzunehmen und die Hochschule in Richtung Klimaneutralität zu bewegen.

3. Universitäten positionieren sich zunehmend im internationalen Wettbewerb mit gebäudetechnischen Innovationen der Zukunft und sorgen bei Studierenden für attraktive Imagewerte wie beispielsweise die grösste schweizerische Solaranlage an der EPFL Lausanne oder die Solaruniversitäten weltweit.

Art. 60 – Berichterstattung

1 Die Universität legt der Erziehungsdirektion vor:

- a jährlich einen Geschäftsbericht,
- b jährlich den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons,
- c periodisch den Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsauftrages des Kantons,
- d die Jahresrechnung

...

Neu:

4 Der Geschäftsbericht enthält namentlich einen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbericht.

Begründung:

Aufgrund der Annahme des Postulats Markwalder zum Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement an Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsschulen durch Bundesrat und Parlament empfehlen wir der Universität Bern, ihre Leistungen durch ein entsprechendes Monitoring und einer Berichterstattung im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich auszuweisen. Dies würde in Zukunft der Universitätsleitung helfen, eine präzisere und nachhaltigere Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen.

Zusätzlich bietet sich der Universität Bern durch einen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbericht eine Chance, sich zu positionieren und sich einen langfristigen Wettbewerbsvorteil zu sichern. Zudem werden Transparenz und eine glaubwürdige Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit möglich. In einem Umwelt- und Nachhaltigkeitsbericht erläutert die Universität Bern ihre Rolle und ihre Leistung in Bezug der nachhaltigen Entwicklung.

Art. 73 a)

Neu: Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat

1 **Der Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat** berät den Regierungsrat in strategischen Fragen der universitären Bildung.

2 Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder.

3 Die Universitätsleitung informiert nach Bedarf und auf Anfrage den **Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat** über zukünftige Entwicklungen an der Universität.

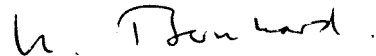
4 Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation durch Verordnung.

Begründung:

Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Begriff eines Beirates soll durch eine detaillierte und spezifische Bezeichnung aufgewertet werden. Das Bildungszentrum WWF schlägt deshalb vor, einen "Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat" ins Leben zu rufen.

Dieser „Wissenschafts-, Innovations- und Nachhaltigkeitsrat“ soll unter Berücksichtigung aller wichtigen Akteure aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Gemeinden, Regionen, Medien, Kultur und Nichtregierungsorganisationen die Beteiligung der Akteursgruppen an der Zukunftsgestaltung einer Universität sicherstellen sowie die Regierung entsprechend unterstützen und beraten.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung.
Bildungszentrum WWF



Ueli Bernhard
Leiter Bildungszentrum WWF
Geschäftsstelle Bildungskonkalition der Nicht-Regierungsorganisationen

Kontaktadresse: Bollwerk 35, 3011 Bern
031 312 12 62
ueli.bernhard@bildungszentrum.wwf.ch